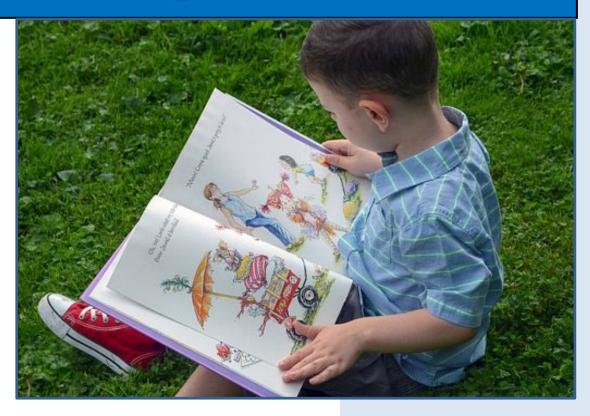
Forum Kindertagespflege Ausgabe 12



Liebe Mitwirkende in der Kindertagespflege,

das Kita-Jahr 2022/2023 neigt sich dem Ende zu und das bedeutet für viele von Ihnen Abschied zu nehmen von Kindern, die sie betreut haben.

Dieser Abschied ist sicherlich nicht immer leicht, denn Sie begleiten in Ihren Kindertagespflegeangeboten Kinder in den ersten Lebensjahren, erleben die ersten wichtigen Entwicklungsschritte mit und stehen in einem engen Austausch mit den jungen Familien.

Diese enge Erziehungspartnerschaft ermöglicht es Eltern, Beruf und Familie mit einem guten Gefühl zu vereinbaren.

Von besonderer Bedeutung ist dabei aber auch, bereits den "Kleinsten" Zugang zu einem Betreuungs- und Bildungsangebot außerhalb des elterlichen Haushaltes zu gewähren.

Wichtig ist mir, dass wir alle gemeinsam an dem Ziel arbeiten für die Kinder in Ihrer Betreuung gute Übergänge aus der Kindertagespflege in die Kitas zu finden, wenn der Wechsel ansteht. Viele Kindertagespflegepersonen, Kitas und Familienzentren berichten mir über gute Kooperationen, damit dies gelingen kann. Diesen Einsatz im Interesse der Kinder schätze ich sehr.

Durch den Wechsel der "großen" Kinder in die Kita werden bei Ihnen Plätzen frei. Oft höre ich Ihre Sorge, dass diese Plätze nicht zeitnah belegt werden können. Auf der anderen Seite berichten mir Eltern, dass Sie dringend einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege suchen.

Damit Eltern und Kindertagespflegepersonen zusammenfinden, ist es wichtig, dass Sie Ihre freien Plätze immer zeitnah an die Fachberatungsstellen melden. Dies ist mir auch ein Anliegen, damit wir in dringenden Fällen, Eltern gute Betreuungsangebote empfehlen können.

Leider konnte der Kindertagespflegenavigator bisher nicht wie geplant in Betrieb gehen. Wir prüfen daher aktuell, ob dies kurzfristig möglich ist, oder es ggfs. Alternativen gibt, um Ihnen und den Eltern eine digital unterstützte Angebotssuche, zur Verfügung zu stellen.

Gerne möchte ich im Rahmen dieser Ausgabe an bereits veröffentlichte Regelungen erinnern und Ihnen einen Überblick über aktuelle Fragestellungen vermitteln.

Energiekostenzuschuss

Frau Ministerin Paul hatte Sie bereits mit Schreiben vom 22.12.2022 darüber informiert, dass das Land NRW die Kindertagespflegestellen mit einem

einmaligen Betrag zur Abfederung der Energiepreisentwicklung unterstützen wird.

Zwischenzeitlich liegt uns der Bewilligungsbescheid des Landes vor. Demnach besteht pro zur Verfügung gestelltem <u>und</u> besetztem Betreuungsplatz im Kindergartenjahr 2022/2023 ein Anspruch von 80,05 Euro.

Bitte beachten Sie, dass dieser Betrag zweckgebunden für die Kostendeckung von erhöhten Energieaufwendungen bewilligt wird und Sie diesbezüglich einen Verwendungsnachweis vorhalten müssen. Nähere Informationen können Sie den Bescheiden entnehmen, welche Sie erhalten werden.

Wir bereiten aktuell die Auszahlung der Beträge vor. Diese wird sukzessive erfolgen, da wir jeden Einzelfall im Hinblick auf die besetzten Plätze prüfen müssen.

Bei der Auszahlung werden wir die Beträge für Betreuungsplätze, welche durch Anstellungsträger*innen angeboten werden, direkt an diese auskehren. Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen erhalten den Betrag auf das für die Geldleistungen hinterlegte Konto.

Anstellungsverhältnisse und Arbeitsschutz

Ich möchte Sie alle nochmals auf das Erfordernis zur Einhaltung der allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei Anstellungsverhältnissen in der Kindertagespflege hinweisen. Werden diese nicht eingehalten, kann dies erhebliche Konsequenzen haben. Die Bußgeld- und Strafvorschriften bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz sind in den §§ 22 und 23 des Arbeitszeitgesetzes geregelt. Ich fühle mich verpflichtet Sie darauf hinzuweisen, dass hiernach Bußgelder bis zu 30.000 Euro sowie Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr je nach Schwere des Verstoßes möglich sind.

Bitte stellen Sie als Arbeitgeber*in sicher, dass Arbeitszeitkonzepte vorhanden sind und diese - insbesondere im Hinblick auf Pausenzeiten und Höchstarbeitszeiten - eingehalten werden. Die höchstpersönliche Zuordnung der Kinder ist hierbei ebenfalls sicherzustellen.

Eine Betreuung von Kindern im Schichtdienst widerspricht der gesetzlich normierten höchstpersönlichen Zuordnung und wird auch entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 01.07.2020 ausgeschlossen.

Weitere Ausführungen können Sie dem Forum Kindertagespflege Ausgabe 5 vom 09.02.2021 entnehmen.

<u>Geldleistungen</u>

Sowohl in Bezug auf die Förderleistungen als auch auf die Sachkosten erreichen mich immer wieder Nachfragen.

Durch die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2020 und 15.06.2021 werden die Leistungsbeträge seit August 2021 jährlich angehoben.



Zusätzlich hat der Jugendhilfeausschuss das Jugendamt beauftragt, zum 01.08.2024 ein neues Fördersystem zu entwickeln.

Bitte haben Sie Verständnis, dass für die Entwicklung eines solchen Fördersystems sorgfältige Recherchen und Prüfungen erforderlich sind. Dies bedeutet, dass im Fachbereich der bereits gesetzte Zeitrahmen für die Erarbeitung benötigt wird.

Auch zu dieser Thematik stehen wir aktuell im Austausch mit anderen Großstädten und werden Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Verpflegungsentgelt und Zusatzbeiträge

Die Festsetzung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege ist gemäß § 51 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ausschließlich durch das zuständige Jugendamt möglich. Darüber hinaus gehende, zusätzliche Elternbeiträge, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson oder einen Anstellungsträger kann das Jugendamt zulassen. In diesen Fällen sollte eine Regelung zur Höhe des Verpflegungsentgeltes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgen. Diese Gestaltungsmöglichkeit hat das Jugendamt Düsseldorf im Interesse der Kindertagespflegepersonen und Eltern, von in Kindertagespflege betreuten Kindern, genutzt.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2020 wurde das Verpflegungsentgelt für die Vollverpflegung an fünf Betreuungstagen pro Woche auf einen Maximalbetrag von 112,50 Euro monatlich festgelegt. Dabei erfolgte die Berechnung auf Basis des Verpflegungsentgeltes in den städtischen Kitas. Hierdurch ist sichergestellt, dass eine Erhöhung der Entgeltgrenze automatisch erfolgt, wenn die Anpassung aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung für die städtischen Kindertagesstätten vorgenommen wird.

Selbstverständlich prüfen wir –nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen- fortlaufend die Auskömmlichkeit des Verpflegungsentgeltes. Bisher hat dies aber nicht zu einer Erhöhung des Verpflegungsentgeltes in den städtischen Kitas geführt und damit auch nicht zu einer Erhöhung des Maximalbetrages in der Kindertagespflege.

Der Maximalbetrag von 112,50 Euro monatlich für das Verpflegungsentgelt in der Kindertagespflege in Düsseldorf hat damit weiterhin Gültigkeit.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir die Entwicklung weiterhin im Blick behalten und uns bereits im Austausch mit anderen Großstädten in Bezug auf das Verpflegungsentgelt befinden. Sollten sich hieraus neue Erkenntnisse ergeben, werden Sie umgehend informiert.

Einige von Ihnen greifen für die Mahlzeitenzubereitung auf Küchenkräfte oder Catering-Unternehmen zurück. Dies steht Ihnen frei. Eine Berücksichtigung dieser Kosten im Rahmen der Sachkosten oder des Verpflegungsentgeltes ist allerdings nicht möglich, da dies der Betreuungsform der Kindertagespflege nicht entspricht.

Ausführungen zum Verpflegungsentgelt finden Sie auch in der Ausgabe 3 des Forums Kindertagespflege vom 04.12.2020.

Auch weitere Zuzahlungen für Anerkennungen bei Abschluss eines Vertrages, Reservierungskosten etc. unterliegen dem Zuzahlungsverbot gem. § 51 KiBiz. Dies bitte ich Sie zu beachten.

Damit Ihre Interessenlagen und Themen in die Entscheidungsprozesse einfließen, habe ich Wert darauf gelegt, dass der Arbeitskreis Kindertagespflege zur einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG78) eingerichtet wird. So ist sichergestellt, dass Ihre Fragestellungen direkt eingebracht und in der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Bitte nutzen Sie dieses fachliche Format im Interesse eines transparenten Austauschs auf Augenhöhe.

Anlässlich der Woche der Kindertagespflege möchte ich nicht versäumen, Ihnen für Ihren Einsatz in der Kindertagesbetreuung meinen besonderen Dank auszusprechen. Sie ermöglichen Kindern eine frühe Teilhabe an Bildung und

Erziehung außerhalb des elterlichen Haushaltes. Die damit verbundenen Herausforderungen meistern Sie täglich mit großem Engagement.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viele positive Erlebnisse mit den Kindern und Familien und Freude an Ihrer Arbeit.

Herzliche Grüße

Stephan Glaremin